- Arbeitskreis Regionale Kartographie -

Stadt Braunschweig • Stadt Düsseldorf • Stadt Köln • Stadt Leverkusen • Kreis Mettmann • Stadt Mönchengladbach • Stadt Neuss • Stadt Remscheid • Stadt Solingen • Stadt Wuppertal

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Angewendet von

Stadt Braunschweig • Stadt Bremerhaven • Stadt Duisburg • Stadt Düsseldorf • Stadt Erkrath • Stadt Essen • Stadt Hamm • Kreis Höxter • Stadt Kiel • Kreis Kamenz • Stadt Köln • Stadt Leverkusen • Kreis Lippe • Kreis Mettmann • Stadt Mettmann • Stadt Mönchengladbach • Stadt Neuss • Stadt Ratingen • Stadt Remscheid • Stadt Schwerin • Stadt Solingen • Stadt Velbert • Stadt Wuppertal

Version: 2.00R30

Datum: 15.12.03 / 30.06.2006

Status: Anwendungsfassung Ratingen

Verantwortlich: Kreis Mettmann (Sachgebiet Karto-

graphie) und Stadt Wuppertal (Team Geodatenmarketing)

Stadt Ratingen (GIS-Management)

Frau Schultze-Graf Tel. (02102) 550-1133

E-Mail: elke.schultze-graf@ratingen.de

Erstellt durch: Arbeitskreis Regionale Kartographie

Projektleiter: Kreis Mettmann: Herr Görgen

Tel. (02104) 99-2524

Fax (02104) 99-5452

E-Mail: richard.goergen@kreis-mettmann.de

Stadt Wuppertal: Herr Sander

Tel. (0202) 563-5408 Fax (0202) 563-8044

E-Mail: stefan.sander@stadt.wuppertal.de

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Seite: 2 von 28 Version: 2.00R30

Stand: 30.06.2006

0 Allgemeines

0.1 Inhaltsverzeichnis

0	Allg	emeines	2
	0.1	Inhaltsverzeichnis	2
	0.2	Abkürzungen und Definitionen	4
	0.3	Änderungen	
	0.4	Hinweise des Arbeitskreises Regionale Kartographie	5
1		eck des Dokuments	
	1.1	Ziele und Abgrenzung	
	1.2	Zusammenfassung	6
2	Rea	riffsbestimmungen und Definitionen	8
_	2.1	Kommunale Geodaten	8
	2.2	Abgrenzung kommunaler Produkte von Produkten der Landesvermessung und des	0
		Liegenschaftskatasters	8
	2.3	Datenformate	
3		tändigkeiten	
	3.1	Vertragspartner	
	3.2	Zuständigkeitsgebiet	
	3.3	Zuständigkeitsabgrenzung	9
_			_
4	Erte 4.1	ilung von Rechten für direkte Nutzungen	9
	4.1	Nutzungstypen	9
	4.2	Antrag 9 Nutzungsunterlagen	10
	4.3 4.4	Nutzungsunterlagen	
	4.4		
	4 -	4.4.2 Mindestentgelt	
	4.5 4.6	Vertragsabschluss	
	4.0	Vertragstypen	
		4.6.2.1 Dauer und Kündigung	
		4.6.2.2 Aktualisierungszyklus	
		4.6.2.3 Preismodell	
	17	4.6.2.4 Umwandlung Nutzungsrecht	
	4./	4.7.1 Zweckbeschränkung	
		<u> </u>	
		4.7.2 Kontrollnummer	
	4.0	4.7.3 Genehmigungsvermerk	
	4.8	Weitergabe der Nutzungsunterlagen an Dritte	
		4.8.1 Grundsatz	. IZ
	4.0	4.8.2 Vertraglich zulässige Weitergabe	
	4.9	Vorbehalte	. 12

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Seite: 3 von 28
Version: 2.00R30
Stand: 30.06.2006

			Abgabe von Vektordaten	
		4.9.2	Datenweitergabe durch den Nutzungsberechtigten	12
		4.9.3 <i>I</i>	Abgabe flächendeckender Datensätze	12
_	Ento	. altfuaia N	Nutzungen	4-
5	5.1		eiheit für private Nutzungen	
	J.1		Voraussetzungen	
			5.1.1.1 Art des Produktes	
			5.1.1.2 Art der Nutzung	
			5.1.1.3 Umfang der Nutzung	
			Nutzungsbedingungen	
	5.2	_	entgeltfreie Nutzungen	
	5.2		Presse	
			Werbung für eigene Produkte	
	5.3		gungsvermerk bei entgeltfreien Publikationen	
6			Nutzungsrechten für den Wiederverkauf	
	6.1		rkauf mit Datenanreicherung	
			Nutzungstypen	
			Analogien zu Nutzungsrechten für direkte Nutzungen	
			Vertragsprodukt	
			Entgeltbestandteile	
			Vertragstyp6.1.5.1 Gegenstand	
			6.1.5.2 Anforderungen an das Vertragsprodukt	
			6.1.5.3 Verhältnis zum Erwerber des Vertragsprodukt	
	6.2		rkauf unveränderter Geodaten	
	0.2	***************************************		
7			nte an konfektionierten kommunalen Produkten	
	7.1	Regriffehe	estimmung	
	7.2	Nutzungs	rechte	
	7.2	Nutzungs 7.2.1	Basisnutzungsrecht	16
		Nutzungs 7.2.1 I 7.2.2 S	BasisnutzungsrechtSondernutzungsrechte	16
	7.2	Nutzungs 7.2.1 I 7.2.2 S Entgelte	BasisnutzungsrechtSondernutzungsrechte	16 16
		Nutzungs 7.2.1 E 7.2.2 S Entgelte 3 7.3.1 E	BasisnutzungsrechtSondernutzungsrechte	16 16
		Nutzungs 7.2.1 E 7.2.2 S Entgelte 3 7.3.1 E	BasisnutzungsrechtSondernutzungsrechte	16 16
8	7.3	Nutzungs 7.2.1 E 7.2.2 S Entgelte 2 7.3.1 E 7.3.2 E	BasisnutzungsrechtSondernutzungsrechte	16 16 16
8	7.3	Nutzungs 7.2.1 E 7.2.2 S Entgelte 2 7.3.1 E 7.3.2 E zungsentg	BasisnutzungsrechtSondernutzungsrechte	16 16 16 16
8	7.3 Nut z	Nutzungs 7.2.1 E 7.2.2 S Entgelte 1 7.3.1 E 7.3.2 E zungsentg Bereitstel	BasisnutzungsrechtSondernutzungsrechte	16 16 16 16 16
8	7.3 Nut z	Nutzungs 7.2.1 E 7.2.2 S Entgelte : 7.3.1 E 7.3.2 E zungsentg Bereitstel 8.1.1	Basisnutzungsrecht	16 16 16 16 16 16
8	7.3 Nut z	Nutzungs 7.2.1 E 7.2.2 S Entgelte 1 7.3.1 E 7.3.2 E zungsentg Bereitstel 8.1.1 E	Basisnutzungsrecht	16 16 16 16 16 17
8	7.3 Nut z	Nutzungs 7.2.1 F 7.2.2 S Entgelte F 7.3.1 F 7.3.2 F zungsentg Bereitstel 8.1.1 F 8 8 8.1.2 F	Basisnutzungsrecht	16 16 16 16 16 17 17
8	7.3 Nut z	Nutzungs 7.2.1 F 7.2.2 S Entgelte 1 7.3.1 F 7.3.2 F zungsentg Bereitstel 8.1.1 F 8.1.2 F 8.1.3 F	Basisnutzungsrecht Sondernutzungsrechte	16 16 16 16 17 17
8	7.3 Nutz 8.1	Nutzungs 7.2.1 F 7.2.2 S Entgelte 1 7.3.1 F 7.3.2 F zungsentg Bereitstel 8.1.1 F 8.1.2 F 8.1.3 F Herstellur	Basisnutzungsrecht Sondernutzungsrechte 16 Entgelt für Basisnutzungsrecht Entgelte für Sondernutzungsrechte geltberechnung lungsentgelt Maßstab für die Datenmenge 8.1.1.1 Fläche 8.1.1.2 Stückzahl Preisbestimmende Faktoren Basispreise ngsentgelt	16 16 16 16 17 17 17 17
8	7.3 Nutz 8.1	Nutzungs 7.2.1 E 7.2.2 S Entgelte : 7.3.1 E 7.3.2 E zungsentg Bereitstel 8.1.1 E 8.1.2 E 8.1.3 E Herstellur Anwendu	Basisnutzungsrecht. Sondernutzungsrechte	16 16 16 16 17 17 17 17 17
8	7.3 Nutz 8.1	Nutzungs 7.2.1 E 7.2.2 S Entgelte : 7.3.1 E 7.3.2 E zungsentg Bereitstel 8.1.1 E 8.1.2 E 8.1.3 E Herstellur Anwendu 8.3.1	Basisnutzungsrecht. Sondernutzungsrechte	16 16 16 16 17 17 17 17 17 17 18
8	7.3 Nutz 8.1	Nutzungs 7.2.1 F 7.2.2 S Entgelte F 7.3.1 F 7.3.2 F zungsentg Bereitstel 8.1.1 F 8.1.2 F 8.1.3 F Herstellur Anwendur 8.3.1 F 8.3.2 F	Basisnutzungsrecht. Sondernutzungsrechte	16 16 16 16 17 17 17 17 17 18 18
8	7.3 Nutz 8.1 8.2 8.3	Nutzungs 7.2.1 F 7.2.2 S Entgelte F 7.3.1 F 7.3.2 F zungsentg Bereitstel 8.1.1 F 8.1.2 F 8.1.3 F Herstellur Anwendur 8.3.1 F 8.3.2 F 8.3.3 F	Basisnutzungsrecht. Sondernutzungsrechte	
8	7.3 Nutz 8.1 8.2 8.3	Nutzungs 7.2.1 F 7.2.2 S Entgelte 1 7.3.1 F 7.3.2 F zungsentg Bereitstel 8.1.1 F 8.1.2 F 8.1.3 F Herstellur Anwendur 8.3.1 F 8.3.2 F 8.3.3 F Mindester	Basisnutzungsrecht. Sondernutzungsrechte. 16 Entgelt für Basisnutzungsrecht Entgelte für Sondernutzungsrechte. geltberechnung lungsentgelt Maßstab für die Datenmenge 8.1.1.1 Fläche. 8.1.1.2 Stückzahl Preisbestimmende Faktoren Basispreise ngsentgelt ng der Preisformeln. Anwendung im Einzelfall Feste Preislisten Mehrfachnutzungen ntgelt	
8	7.3 Nutz 8.1 8.2 8.3	Nutzungs 7.2.1 E 7.2.2 S Entgelte : 7.3.1 E 7.3.2 E zungsente 8.1.1 E 8.1.2 E 8.1.3 E Herstellur Anwendur 8.3.1 E 8.3.2 E 8.3.3 E Mindester Stückente	Basisnutzungsrecht. Sondernutzungsrechte	
8	7.3 Nutz 8.1 8.2 8.3	Nutzungs 7.2.1 E 7.2.2 S Entgelte : 7.3.1 E 7.3.2 E zungsente 8.1.1 E 8.1.2 E 8.1.3 E Herstellur Anwendur 8.3.1 A 8.3.2 E 8.3.3 Mindester Stückente Rabatte : 8.4.1 S 8.5.2 E 8.5.3 E 8.5	Basisnutzungsrecht. Sondernutzungsrechte	16 16 16 16 17 17 17 17 18 18 18 18
8	7.3 Nutz 8.1 8.2 8.3	Nutzungs 7.2.1 F 7.2.2 S Entgelte F 7.3.1 F 7.3.2 F zungsentg Bereitstel R 8.1.1 F 8.1.3 F Herstellur Anwendur 8.3.1 F 8.3.2 F 8.3.3 F Mindester Stückentg Rabatte F 8.6.1 F	Basisnutzungsrecht. Sondernutzungsrechte	16 16 16 16 17 17 17 17 18 18 18 18 18 18 18

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Seite: 4 von 28
Version: 2.00R30

Stand:

30.06.2006

9	Schu	ıtzrecht	te	19
	9.1	Gesetzli	icher Schutz	19
			es Nutzungsrecht	
			gegen die Nutzungsbedingungen	
10	Sons	stige Re	gelungen	20
	10.1	Gewähr	leistung	20
			uelle Verträge	
11	Δnha	ana T :	Berechnung des Bereitstellungsentgeltes	21
	11 1	Mindect	tentgelt	21 21
			nungsformeln	
	11.2			
			Vorbemerkungen	
			Berechnung nach Fläche	
			Berechnung nach Stückzahl	
	11.3		pestandteile	
			Variable für Lebenshaltungskosten	
		11.3.2	Basispreise	23
		11.3.3	Qualitätsklassen und -faktoren	23
		11.3.4	Produktklassen und –faktoren	24
		11.3.5	Anwendungsklassen und -faktoren	26
	11.4	Pauscha	alierte Nutzungsrechte	27
4 ~	Amb-	TT- '	Futualtica a Nuturus	20
12	Anna	ang II: I	Entgeltfreie Nutzung	

0.2 Abkürzungen und Definitionen

Abkürzung	Bedeutung	
ER-Kom	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommu- nalen Geodaten, herausgegeben von der Arbeitsgruppe Nutzungsrechte des Arbeitskreises Regionale Kartographie	
GIS	Geographisches Informationssystem	
UrhG	Urheberrechtsgesetz	
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	

0.3 Änderungen

Version	Datum	Kapitel	Bemerkungen	Bearbeiter
0.01	22.08.2001	Alle	Dokument erstellt	S. Sander
0.5	23.08.2001 / 24.08.01	Alle	Inhalte gemäß letztem Protokollstand über- nommen bis auf Regelungen zur Entgeltbe- rechnung und zur entgeltfreien Nutzung, Formulierungen präzisiert und auf privat- rechtliche Terminologie abgestellt, notwen- dige Definitionen ergänzt, Kapitel zur Rege- lung von Datenanreicherung/Wiederverkauf angelegt.	T. Krummel / S. Sander
0.7	27.08.01	Alle	Kapitel zu Datenanreicherung/Wiederverkauf abgeschlossen. Regelungen zur Entgeltberechnung integriert. Formelteil in das Dokument eingebaut.	T. Krummel / S. Sander

AK Regionale Kartographie

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)

Seite: 5 von 28
Version: 2.00R30
Stand: 30.06.2006

Version	Datum	Kapitel	Bemerkungen	Bearbeiter
0.8	04.09.01	5, An- hang II	Kapitel zur entgeltfreien Nutzung aufge- nommen, Detailregelungen in Anhang II an- gelegt.	S. Sander
0.9	10.10.01	1, 8.1	Inhalt der Zusammenfassung ergänzt, Hinweis auf Schutz nach dem UWG aufgenommen, sprachliche Überarbeitung aufgrund der Rückmeldungen aus der AG, Kurzbezeichnung auf "ER-Kom" umgestellt.	S. Sander
0.95	11.10.01	Alle	Rechtschreibprüfung eingearbeitet	B. Christ, S. Sander
0.95	15.10.01	Alle	Korrekturlesung durch den Kreis Mettmann eingearbeitet	R. Görgen, S. Sander
0.99	19.10.01	Alle	Korrekturlesung durch Justiziariat der Stadt Wuppertal eingearbeitet	Herr Weber, S. Sander
1.00	23.10.01	Alle	Letzte Anmerkungen des Kreises Mettmann eingearbeitet	R. Görgen, S. Sander
1.50	22.07.03		Anlegen der Arbeitsversion für die Fort- schreibung auf Version 2.0	T. Krummel / S. Sander
1.50	22.07.03	2.1	Überarbeitung der Definition von kommuna- len Geodaten	T. Krummel / S. Sander
1.50	22.07.03	2.3	Definition GIS-Daten gestrichen und durch Erweiterung des Definition von Vektordaten ersetzt	T. Krummel / S. Sander
1.50	23.07.03	10.2.4, 7.1.1, 10.2.3, 10.3.2	Datenmengenformel gestrichen und div. abhängige Stellen angepasst	T. Krummel / S. Sander
1.60	07.08.03, 20.10.03	div.	Korrekturen von Kreis Mettmann eingearbeitet	R. Goergen, T. Krummel / S. Sander
1.7	23.10.03	div.	Korrekturen von Kreis Mettmann eingearbeitet	T. Krummel / S. Sander
1.8	28.10.03	div.	abgestimmte Änderungen übernommen und Querverweise korrigiert	T. Krummel
1.9	12.11.03	div.	Abgestimmte Änderungen übernommen	T. Krummel / S. Sander
2.00R10	06.02.2004	11	Kommunale Ratinger Geodaten eingepflegt	Schultze-Graf
2.00R20	30.09.2005	11	komDOB eingepflegt	Schultze-Graf
2.00R30	31.12.2005	11	Luftbildschrägaufnahmen eingepflegt B1 – B3 gelöscht	Schultze-Graf

0.4 Hinweise des Arbeitskreises Regionale Kartographie

Gebietskörperschaften, die diese Richtlinien anwenden, bietet der AK Regionale Kartographie an, sich beim Kreis Mettmann (Kontaktinformationen s. Titelseite) registrieren zu lassen, um bearbeitungsfähige Formate und fortgeschriebene Versionen dieser Richtlinien zu erhalten.

Der AK Regionale Kartographie ist an Rückmeldungen zu den ER-Kom interessiert. Inhaltliche Hinweise und Erfahrungen aus der Anwendung der Richtlinien nehmen die auf der Titelseite genannten Ansprechpartner gerne entgegen.

Die ER-Kom sollen ein flexibles Vorgehen bei der Vermarktung kommunaler Geodaten ermöglichen. Sie enthalten aber keine Vorschläge zu Maßnahmen aus den Bereichen der Produkt-, Preis-, Vertriebs- und Kommunikationspolitik.

Hinweise zur Benutzung:

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Seite: 6 von 28
Version: 2.00R30

30.06.2006

Stand:

[Kommentar] weist auf weiterführende Erläuterungen hin, die als "verborgener Text" formatiert wurden. Sie sind für MS Word-Anwender zu erreichen, wenn auf das Symbol für "Anzeigen von Formatierung" geklickt wird. Grau hinterlegte Flächen enthalten Links, die direkte Sprünge innerhalb des Dokumentes ermöglichen. Insbesondere das Inhaltsverzeichnis kann so genutzt werden.

1 Zweck des Dokuments

1.1 Ziele und Abgrenzung

Dieses Dokument dient als Arbeitsgrundlage für alle Gebietskörperschaften, die die *Einheitlichen Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten* (ER-Kom) für ihren Zuständigkeitsbereich anwenden wollen. Der Bindungsgrad der ER-Kom hängt für jede Gebietskörperschaft davon ab, ob sie dort durch Satzung oder interne Anweisung verbindlich gemacht worden sind.

Darüber hinaus eignet sich das Dokument als Information für die Nutzer der kommunalen Geodaten sowie für alle Organisationen, die selbst Nutzungsbedingungen für ihre Geodaten erarbeiten wollen.

Die Richtlinien verfolgen das Ziel, das aus der Sicht der Nutzungsrecht-Kunden (insbesondere in Ballungsräumen) einheitlich wahrgenommene Produkt "Nutzungsrecht an kommunalen Geodaten" auf einer für alle Beteiligten verlässlichen, einheitlichen Basis vermarkten zu können. Sie bilden einen Rahmen, in dem konkrete Preisfestlegungen für Produkte und Nutzungsrechtsarten nur so weit getroffen sind, wie diese in vergleichbarer Weise bei einer Vielzahl von Gebietskörperschaften vorhanden sind. Darüber hinausgehende Produkte und Nutzungsrechtsarten einzelner Gebietskörperschaften können in Anlehnung an dieses Gerüst individuell in die Systematik eingegliedert werden. Hierzu können die Tabellen im Anhang der Richtlinien selbstständig erweitert werden.

Regelungen zur internen Nutzung kommunaler Geodaten durch Dienststellen des Urhebers sind in diesen Richtlinien nicht enthalten. Für diese Nutzungen gelten die jeweiligen Regeln des kommunalen Finanzmanagements sowie der Kosten- und Leistungsrechnung.

Aussagen zur Nutzung kommunaler Geodatendienste (z.B. Online-Stadtpläne oder Kartendienste im Internet) sind ebenfalls nicht in diesen Richtlinien enthalten. Um diesen Bereich rechtssicher auszugestalten, müssten zusätzliche Aspekte aus dem Bereich der Softwarenutzung abgedeckt werden, die den Rahmen dieser Richtlinien überschreiten würden.

1.2 Zusammenfassung

Status: Anwendungsfassung Ratingen

Diese Richtlinien regeln die Vergabe von einfachen Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten gemäß Urheberrechtsgesetz (UrhG). Da kommunale Geodatenbestände heute in einigen Fällen über die Grenzen von Gebietskörperschaften hinweg nach einheitlichen Gesichtspunkten aufgebaut werden, enthält die Richtlinie auch eine Zuständigkeitsregelung bei grenzüberschreitenden Datenabgaben.

Die Nutzungen kommunaler Geodaten sind in drei Segmente eingeteilt. Dies sind einerseits die direkten Nutzungen der Reproduktion und Publikation einschließlich der Anwendungen in Datenverarbeitungsanlagen des Kunden, andererseits die nicht gewerbliche Internet-Publikation der Geodaten auf privaten Homepages, die innerhalb bestimmter Grenzen unentgeltlich bleibt und ohne schriftlichen Vertrag genehmigt wird. Als drittes Segment wird der Bereich "Datenanreiche-

Status: Anwendungsfassung Ratingen

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Seite: 7 von 28
Version: 2.00R30
Stand: 30.06.2006

rung/Wiederverkauf" definiert. Hierzu werden Rahmenregelungen für die Vereinbarungen von Stückentgelten und für den Abschluss von Vertriebspartnerschaften vorgegeben.

Im derzeit dominierenden Bereich der direkten Nutzungen werden zwei Vertragstypen vorgegeben, mit denen die Gebietskörperschaften den unterschiedlichen Kundenanforderungen gerecht werden können. Dabei handelt es sich um den **Einzelvertrag** und den **Abonnementvertrag**, der regelmäßige Aktualisierungslieferungen der genutzten Daten umfasst.

Die Entgeltberechnung erfolgt nach einheitlich strukturierten Formeln, die im Anhang der Richtlinien zusammengestellt sind. Der Maßstab für die Menge der genutzten Daten hängt dabei von der Art der Daten ab: Bei Karten, kartenähnlichen Luftbildern (z.B. Orthofotos, Luftbildplänen und - karten) und den Datenbeständen von Geo-Informationssystemen (GIS) ist es die abgebildete Fläche. Bei Objektfotos, nicht entzerrten Luftbildern und raumbezogenen alphanumerischen Fachdaten wird die Anzahl der genutzten Bilder bzw. Datensätze zugrunde gelegt.

Die Formeln enthalten darüber hinaus als preisbildende Faktoren die Qualität der abgegebenen Daten, den Wert (Informationsgehalt) einer Einheit des jeweiligen Geodatenproduktes und den wirtschaftlichen Wert der Anwendung für den Nutzungsberechtigten. Zur Modellierung dieser Faktoren wurden Klassen für die Qualitäten, die Produkte und die Nutzungen gebildet, denen feste Faktoren zugeordnet sind.

Die Berechnungsformeln enthalten zuletzt jeweils einen Basispreis, mit dem eine Fortschreibung des Preisniveaus ohne eine Verzerrung der hier definierten Preisstrukturen vorgenommen werden kann.

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Seite: 8 von 28 Version: 2.00R30

Stand: 30.06.2006

2 Begriffsbestimmungen und Definitionen

2.1 Kommunale Geodaten

Kommunale Geodaten im Sinne dieser Richtlinien sind amtliche kommunale Grundkarten, damit in Verbindung stehende Produkte (z.B. thematische Karten, Straßenverzeichnisse), GIS-Datenbestände, Luftbilder und Objektfotos sowie raumbezogene alphanumerische Fachdaten. Die kommunalen Geodaten können sowohl in analoger als auch in digitaler Form vorliegen.

Soweit in dieser Richtlinie Regelungen zu Karten oder Bildern getroffen werden, sind daher immer sowohl analoge als auch digitale Ausgabeformen dieser Produkte gemeint.

[Kommentar]

2.2 Abgrenzung kommunaler Produkte von Produkten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters

Thematische Karten können eine kommunale thematische Darstellung vor dem Hintergrund einer Karte des Liegenschaftskatasters oder des topografischen Landeskartenwerkes enthalten. Sofern beide Karten in einer (Daten-)Ebene vereinigt abgegeben werden, handelt es sich um eine kommunale Karte, die nach diesen Richtlinien behandelt wird. Werden Kartenthema und Hintergrundkarte dagegen in separaten Ebenen bereitgestellt, wird nur das Nutzungsrecht am Kartenthema nach dieser Richtlinie erteilt. Die Erteilung des Nutzungsrechtes an der Hintergrundkarte erfolgt nach den jeweils geltenden Landesvorschriften.

[Kommentar]

2.3 Datenformate

Rasterdaten im Sinne dieser Richtlinien sind digitale Karten- oder Bilddaten, die aus einem Raster von Bildpunkten (Pixeln) bestehen, die jeweils einen Farb- oder Grauwert besitzen.

Unter **Vektordaten** werden hier Daten verstanden, die aus geometrischen Elementen wie Punkten, Linien, Flächen und/oder textförmigen Elementen aufgebaut sind. Objektstrukturierte Vektordaten entstehen durch die Zusammenfassung einzelner Vektordaten zu Objekten und deren eindeutige Benennung. Objektstrukturierte Vektordaten können objektbezogene attributive Informationen umfassen.

Als **Hybriddaten** werden in den ER-Kom grafische Datenformate bezeichnet, in denen sowohl Raster- als auch Vektordaten integriert sind.

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Seite: 9 von 28
Version: 2.00R30

Stand: 30.06.2006

3 Zuständigkeiten

3.1 Vertragspartner

Vertragspartner für den Abschluss des Nutzungsrechtsvertrages sind der Nutzungsrechtsgeber und der Nutzungsrechtsnehmer. Nutzungsrechtsgeber ist diejenige Gebietskörperschaft, für deren Zuständigkeitsgebiet die Geodatennutzung beantragt wird.

3.2 Zuständigkeitsgebiet

Das Zuständigkeitsgebiet einer Gebietskörperschaft ihr Hoheitsgebiet.

3.3 Zuständigkeitsabgrenzung

Strebt ein Kunde eine Datennutzung an, die das Zuständigkeitsgebiet mehrerer Gebietskörperschaften betrifft, so ist diejenige Gebietskörperschaft Nutzungsrechtsgeber, auf deren Zuständigkeitsgebiet sich der größte Teil der abzugebenden Daten bezieht.

Ein Nutzungsentgelt von unter € 500,- zieht der Nutzungsrechtsgeber vollständig ein. Bei Nutzungsentgelten über € 500,- wird die Summe zwischen den betroffenen Gebietskörperschaften im Verhältnis der bereitgestellten Datenanteile geteilt. Der Nutzungsrechtsgeber leitet die jeweiligen Anteile an die anderen betroffenen Gebietskörperschaften weiter.

4 Erteilung von Rechten für direkte Nutzungen

4.1 Nutzungstypen

Direkte Nutzungen im Sinne dieser Richtlinien sind:

Alle Formen der Reproduktion und Publikation der kommunalen Geodaten in kommerzieller und nicht kommerzieller Weise in analogen oder elektronischen Medien, soweit sie nicht die Merkmale nach Absatz 6.1 (Datenanreicherung und Wiederverkauf) erfüllen.

• Die Nutzung der Daten in Datenverarbeitungsanlagen des Kunden.

4.2 Antrag

Zur eindeutigen Bearbeitung eines Antrages über die Vergabe eines Nutzungsrechtes muss der Antragsteller die folgenden Angaben machen:

- Art und Umfang der zu nutzenden Geodaten (Produkt),
- Abgabe- und Übermittlungsform (Datenformat und -träger),
- Versandweg,
- Nutzungszweck.

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Seite: 10 von 28
Version: 2.00R30

30.06.2006

Stand:

[Kommentar]

4.3 Nutzungsunterlagen

Nutzungsunterlagen sind diejenigen analogen oder digitalen Ausgaben von kommunalen Geodaten, die Gegenstand des jeweiligen Auftrages sind.

4.4 Nutzungsentgelt

4.4.1 Entgeltbestandteile

Für die Einräumung eines Nutzungsrechtes wird im Nutzungsrechtsvertrag ein Nutzungsentgelt festgesetzt, das sich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- **Bereitstellungsentgelt**: Entgeltanteil für den originären Wert der abzugebenden kommunalen Geodaten.
- Herstellungsentgelt: Entgeltanteil für die Ableitung der Nutzungsunterlagen aus den originären kommunalen Geodaten.

Die Festlegung des Nutzungsentgeltes erfolgt nach den Regeln in Abschnitt 7.

4.4.2 Mindestentgelt

Für das Bereitstellungsentgelt wird nach dieser Richtlinie gemäß Abschnitt 8.1 ein Mindestsatz (**Mindestentgelt**) in Rechnung gestellt.

4.5 Vertragsabschluss

Die Vergabe eines Nutzungsrechtes an kommunalen Geodaten setzt den Abschluss eines schriftlichen Nutzungsrechtsvertrages voraus. Das Nutzungsrecht gilt als erteilt, wenn sowohl der Antragsteller als auch der Nutzungsrechtsgeber den Vertrag unterschrieben haben und dieser den Vertragspartnern vorliegt.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Nutzungsrechtsnehmer die vertraglich festgelegten Nutzungsbedingungen an. Der Nutzungsrechtsgeber übersendet dem Nutzungsberechtigten die Nutzungsunterlagen und stellt ggf. das Nutzungsentgelt sowie die Versandkosten in Rechnung.

In Fällen geringen wirtschaftlichen Gewichts der Geodatennutzung kann von der Schriftform mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien abgewichen werden. Das Nutzungsrecht gilt in diesem Fall als erteilt, wenn der Antragsteller die Nutzungsbedingungen schriftlich, mündlich oder durch konkludentes Handeln akzeptiert hat.

[Kommentar]

4.6 Vertragstypen

4.6.1 Einzelvertrag

Dieser Vertragstyp regelt eine zeitlich unbefristete Nutzung der kommunalen Geodaten bei einer einmaligen Datenlieferung. Der Kunde bezahlt für die Datenlieferung 100% des Nutzungsentgeltes. Wenn er nach Ablauf einer beliebigen Zeit eine neue Datenlieferung beantragt, fallen erneut 100% des Nutzungsentgeltes an.

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Seite: 11 von 28 Version: 2.00R30

30.06.2006

Stand:

Die mit Einzelverträgen gestatteten Nutzungen können zeitlich und/oder inhaltlich begrenzt werden. Dies ist z.B. bei allen Nutzungen sinnvoll, die sich auf den Abdruck eines Kartenausschnittes in einem Print-Produkt mit einer bestimmten Auflagenhöhe beziehen.

4.6.2 Abonnementvertrag

4.6.2.1 Dauer und Kündigung

Dieser Vertragstyp läuft zeitlich unbefristet bis zur Kündigung durch eine der beiden Vertragsparteien. Die Kündigungsfristen und -modalitäten sind im Nutzungsrechtsvertrag festzulegen.

4.6.2.2 Aktualisierungszyklus

Standard ist die jährliche Lieferung von aktualisierten Datenbeständen; es können jedoch auch kürzere Aktualisierungszyklen vereinbart werden. Die Datenlieferungen erfolgen auf Veranlassung der Gebietskörperschaft ohne erneute Antragstellung des Kunden.

4.6.2.3 Preismodell

Für die erstmalige Datenbereitstellung bezahlt der Kunde 100% des Bereitstellungsentgeltes, für die Aktualisierungslieferungen des gesamten Kalenderjahres dagegen nur 20% des erstmaligen Bereitstellungsentgeltes, mindestens jedoch das Mindestbereitstellungsentgelt. Das Herstellungsentgelt wird für jede einzelne Datenlieferung in voller Höhe berechnet.

4.6.2.4 Umwandlung

Innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss kann der Kunde einen mit dem Nutzungsrechtsgeber abgeschlossenen Einzelvertrag in einen Abonnementvertrag mit frei wählbarem Aktualisierungszyklus umwandeln.

4.7 Nutzungsrecht

4.7.1 Zweckbeschränkung

Das erteilte Nutzungsrecht gilt nur für den angegebenen Verwendungszweck, eine andere oder weitergehende Nutzung erfordert eine neue vertragliche Vereinbarung bzw. eine Erweiterung des bestehenden Vertrages.

4.7.2 Kontrollnummer

Für jedes erteilte Nutzungsrecht vergibt der Nutzungsrechtsgeber ein eigenes Kennzeichen (Kontrollnummer). Über die erteilten Nutzungsrechte führt die Gebietskörperschaft anhand der Kontrollnummer einen Nachweis, der zur Überwachung rechtmäßiger Nutzungen geeignet ist.

4.7.3 Genehmigungsvermerk

Status: Anwendungsfassung Ratingen

Bei jeder Reproduktion oder Publikation der kommunalen Geodaten in analogen oder elektronischen Medien ist ein Genehmigungsvermerk nach den Vorgaben des Nutzungsrechtsvertrages an geeigneter Stelle abzubilden. Der Genehmigungsvermerk muss die Kontrollnummer des Nutzungsrechtes enthalten.

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Seite: 12 von 28
Version: 2.00R30

Stand: 30.06.2006

4.8 Weitergabe der Nutzungsunterlagen an Dritte

4.8.1 Grundsatz

Die Weitergabe von kommunalen Geodaten durch den Nutzungsrechtsnehmer an einen Dritten ist grundsätzlich unzulässig, sofern sie nicht Gegenstand der vertraglich vereinbarten Nutzung ist.

4.8.2 Vertraglich zulässige Weitergabe

Werden kommunale Geodaten im Rahmen des vertraglich vereinbarten Nutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten an einen Auftragnehmer weitergegeben, gelten für diesen die gleichen Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag wie für den Nutzungsrechtsnehmer.

Die Weitergabe an den Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn dieser den Nutzungsvertrag mit unterzeichnet oder sich auf andere Weise gegenüber dem Nutzungsberechtigten schriftlich verpflichtet,

- die Daten nur für die Bearbeitung des Auftrages zu nutzen,
- die Nutzungsunterlagen nach Erledigung des Auftrages an den Auftraggeber zurückzugeben
- und die Daten nach Erledigung des Auftrages von seinen Datenverarbeitungsanlagen zu löschen sowie Kopien zu vernichten.

4.9 Vorbehalte

4.9.1 Abgabe von Vektordaten

Vektordaten der kommunalen Geodaten werden nur abgegeben, wenn diese Datenrepräsentation für die Nutzung des Kunden zwingend erforderlich ist.

[Kommentar]

4.9.2 Datenweitergabe durch den Nutzungsberechtigten

Eine Weitergabe oder Übermittlung der abgegebenen Nutzungsunterlagen an Dritte ist ausschließlich im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung zulässig.

4.9.3 Abgabe flächendeckender Datensätze

Sofern die gewünschte Nutzung der kommunalen Geodaten die Erstellung eines Produktes ist, das in direkter Konkurrenz zu einem kommunalen Produkt steht, wird das Nutzungsrecht nur vergeben, wenn der Endverkaufspreis den des betreffenden kommunalen Produktes nicht unterschreitet.

5 Entgeltfreie Nutzungen

5.1 Entgeltfreiheit für private Nutzungen

Die Entgeltfreiheit nach den Regelungen dieses Abschnittes bezieht sich ausschließlich auf das **Bereitstellungsentgelt**. Andere Kosten, insbesondere ein ggf. anfallendes **Herstellungsentgelt**, sind vom Nutzer der Daten dagegen in voller Höhe zu bezahlen.

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

13 von 28 Seite: Version: 2.00R30 30.06.2006

Stand:

5.1.1 Voraussetzungen

5.1.1.1 **Art des Produktes**

Eine entgeltfreie Nutzung ist ausschließlich für die in Anhang II (s. Abschnitt 12) aufgeführten Produkte und Oualitätsstufen vorgesehen.

5.1.1.2 Art der Nutzung

Eine entgeltfreie Nutzung kommunaler Geodaten ist auf den privaten, nicht gewerblichen Bereich beschränkt. Sie umfasst die Publikation auf privaten Homepages ebenso wie die analoge Vervielfältigung für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch innerhalb der Grenzen des UrhG.

5.1.1.3 **Umfang der Nutzung**

Der Umfang der Daten, die Gegenstand einer entgeltfreien Nutzung sein dürfen, wird nach den Maßgaben des Anhangs II (s. Abschnitt 12) beschränkt.

5.1.2 Nutzungsbedingungen

Sofern die Voraussetzungen nach Abschnitt 5.1.1 vorliegen, wird kein schriftlicher Vertrag mit dem Nutzer der Daten abgeschlossen. Die Nutzungsbedingungen für die entgeltfreie Nutzung werden dem Nutzer in geeigneter Weise mitgeteilt. Mit der Annahme der Daten bzw. dem Herunterladen der Daten aus dem Internet erkennt der Nutzer diese Nutzungsbedingungen an. Die Regelungen des UrhG für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch bleiben unberührt.

5.2 Weitere entgeltfreie Nutzungen

Presse 5.2.1

Vertreter der Presse erhalten kommunale Geodaten entgeltfrei, soweit diese der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe zur aktuellen Berichterstattung dienen. Auf den Abschluss schriftlicher Nutzungsrechtsverträge wird in diesen Fällen verzichtet.

Es ist sinnvoll, mit den ortsansässigen Zeitungen Rahmenvereinbarungen abzuschließen. Diese sollten auch die Gestaltung des Genehmigungsvermerkes abdecken, der nach Abschnitt 5.3 bei jeder Publikation abzubilden ist.

[Kommentar]

5.2.2 Werbung für eigene Produkte

Aus Marketinggründen können die Gebietskörperschaften auch über die gemäß 5.1 entgeltfreien Nutzungen hinaus kostenfreie Datennutzungen gestatten. Dies betrifft insbesondere diejenigen Daten, die sich der Nutzungsberechtigte per Download aus dem Internet-Angebot einer Gebietskörperschaft beschaffen kann.

[Kommentar]

5.3 Genehmigungsvermerk bei entgeltfreien Publikationen

Bei jeder entgeltfreien Publikation der kommunalen Geodaten ist ein Genehmigungsvermerk nach den Vorgaben der Nutzungsbedingungen an geeigneter Stelle abzubilden. Bei Publikationen im Internet soll der Genehmigungsvermerk als Link auf das Angebot des Herausgebers der Daten ausgeführt werden.

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Seite: 14 von 28 Version: 2.00R30

Stand: 30.06.2006

6 Erteilung von Nutzungsrechten für den Wiederverkauf

6.1 Wiederverkauf mit Datenanreicherung

6.1.1 Nutzungstypen

Unter "Wiederverkauf mit Datenanreicherung" werden hier Nutzungen verstanden, die alle folgenden Merkmale aufweisen:

- Die abgegebenen kommunalen Geodaten sind Bestandteil eines kommerziellen Produktes.
- Das kommerzielle Produkt enthält weitere Bestandteile (z.B. Daten aus anderen Quellen, Software oder Hardware).
- Das kommerzielle Produkt enthält die kommunalen Geodaten entweder in unveränderter oder in überarbeiteter Form.
- Das kommerzielle Produkt wird stückweise verkauft (z.B. als Softwarelizenz/Datenträger).

6.1.2 Analogien zu Nutzungsrechten für direkte Nutzungen

Die Regelungen zur Antragstellung (s. Abschnitt 4.2), zu den Nutzungsunterlagen (s. Abschnitt 4.3), zum Vertragsabschluss (s. Abschnitt 4.5), zum Nutzungsrecht (s. Abschnitt 4.7), zur Weitergabe der Daten an Dritte (s. Abschnitt 4.8) sowie zu den Vorbehalten bei der Datenabgabe (s. Abschnitt 4.9) gelten entsprechend.

6.1.3 Vertragsprodukt

Vertragsprodukt ist das kommerzielle Produkt, dessen Erstellung und Vertrieb Gegenstand des Nutzungsrechtsvertrages ist.

6.1.4 Entgeltbestandteile

Für die Einräumung eines Nutzungsrechtes wird im Nutzungsrechtsvertrag ein Nutzungsentgelt festgesetzt, das sich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- **Stückentgelt:** Dem Nutzungsrechtsgeber zustehender Anteil am Verkaufspreis eines Stückes des Vertragsproduktes.
- **Herstellungsentgelt:** Entgeltanteil für die Ableitung der Nutzungsunterlagen aus den originären kommunalen Geodaten.

Die Festlegung des Nutzungsentgeltes erfolgt nach den Regeln in Abschnitt 7.

6.1.5 Vertragstyp

6.1.5.1 Gegenstand

Status: Anwendungsfassung Ratingen

Gegenstand des Nutzungsrechtsvertrages ist das Recht, eine begrenzte oder unbegrenzte Anzahl von Stücken des Vertragsproduktes anzufertigen und kommerziell zu vertreiben. Die Abrechnung der Stückentgelte kann sowohl auf Grundlage der angefertigten Auflage als auch auf Grundlage der verkauften Stücke erfolgen.

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Seite: 15 von 28

Version: 2.00R30

Stand: 30.06.2006

6.1.5.2 Anforderungen an das Vertragsprodukt

Der Nutzungsrechtsnehmer muss die Käufer des Vertragsproduktes in geeigneter Weise auf die folgenden Nutzungsbeschränkungen hinweisen, denen die vom Nutzungsrechtsgeber bereitgestellten Daten unterliegen:

- Die Daten dürfen nur im Zusammenhang mit dem Vertragsprodukt verwendet werden.
- Die sonstigen Berechtigungen zur Nutzung der Daten richten sich nach den Regelungen des UrhG.

6.1.5.3 Verhältnis zum Erwerber des Vertragsproduktes

Zwischen einem Erwerber des Vertragsproduktes und dem Nutzungsrechtsgeber erfolgt keine vertragliche Vereinbarung.

6.2 Wiederverkauf unveränderter Geodaten

Zur Vereinbarung einer reinen Vertriebspartnerschaft mit einem Wiederverkäufer müssen individuelle Verträge abgeschlossen werden. Regelungsbedürftig sind hierbei:

- Prozentuale Aufteilung der beim Vertriebspartner aus dem Verkauf der kommunalen Geodaten anfallenden Einnahmen.
- Zulässigkeit von Vertriebspartnerschaften für die kommunalen Geodaten zwischen dem Wiederverkäufer und Dritten.
- Bindung der Verkaufspreise des Vertriebspartners an die ER-Kom.
- Zeitliche Befristung und/oder Kündigungsrechte für beide Seiten.

Angestrebt werden sollte ein unbefristeter, aber von beiden Seiten kündbarer Vertrag, der den Ausschluss von Vertriebspartnerschaften der o.g. Art und eine Bindung an die Entgelte nach den ER-Kom vorsieht.

[Kommentar]

7 Nutzungsrechte an konfektionierten kommunalen Produkten

7.1 Begriffsbestimmung

Unter "konfektionierten kommunalen Produkten" werden hier Produkte verstanden, die alle folgenden Merkmale aufweisen:

- Das Produkt wird von denjenigen Gebietskörperschaften herausgegeben, die die Urheber der im Produkt enthaltenen kommunalen Geodaten sind.
- Das Produkt wird stückweise verkauft (z.B. als Softwarelizenz/Datenträger).

Konfektionierte kommunale Produkte können weitere Bestandteile (z.B. Daten aus anderen Quellen, Software oder Hardware) enthalten.

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Seite: 16 von 28
Version: 2.00R30

Stand: 30.06.2006

7.2 Nutzungsrechte

7.2.1 Basisnutzungsrecht

Mit dem Erwerb eines konfektionierten kommunalen Produktes wird durch den Herausgeber i.d.R. ein Basisnutzungsrecht innerhalb der gesetzlichen Nutzungsbeschränkungen des UrhG verbunden (**Einzelplatzlizenz**).

[Kommentar]

7.2.2 Sondernutzungsrechte

Für konfektionierte kommunale Produkte können von den Herausgebern Sondernutzungsrechte definiert werden. Beispiele dafür sind die Berechtigung zur Nutzung des konfektionierten kommunalen Produktes in einem Rechnernetzwerk (**Netzwerklizenz**) oder das Recht zur gewerblichen Nutzung.

7.3 Entgelte

7.3.1 Entgelt für Basisnutzungsrecht

Das Entgelt für das Basisnutzungsrecht entspricht dem normalen Verkaufspreis für ein Stück des konfektionierten kommunalen Produktes in den Vertriebsstellen des Herausgebers und bei seinen Vertriebspartnern.

[Kommentar]

7.3.2 Entgelte für Sondernutzungsrechte

Bei der Bepreisung von Netzwerklizenzen sollten zunächst über die Anzahl der an das Netzwerk angeschlossenen Arbeitsplätze Intervalle gebildet werden, innerhalb derer dasselbe Entgelt erhoben wird. Da über Netzwerklizenzen eine Mehrfachnutzung entsteht, ohne dass weitere Stücke des konfektionierten kommunalen Produktes abgegeben werden müssen, ist die Einführung eines Rabattmodells (linear oder degressiv) sinnvoll.

[Kommentar]

Die Preisfindung für das Recht zur gewerblichen Nutzung muss individuell unter Berücksichtigung von Preisfindungsregeln des Marketings festgelegt werden.

[Kommentar]

8 Nutzungsentgeltberechnung

8.1 Bereitstellungsentgelt

Status: Anwendungsfassung Ratingen

Die Berechnung des Bereitstellungsentgeltes erfolgt in Abhängigkeit von der Art der bereitgestellten kommunalen Geodaten nach den Formeln in Anhang I.

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Seite: 17 von 28 Version: 2.00R30

30.06.2006

Stand:

8.1.1 Maßstab für die Datenmenge

Für die unterschiedlichen Kategorien von kommunalen Geodaten werden die im Folgenden genannten Maßstäbe zur Beschreibung der abgegebenen **Datenmengen** verwendet.

8.1.1.1 Fläche

Bei kommunalen Karten, kartenähnlichen Luftbildsenkrechtaufnahmen und GIS-Datenbeständen ist der Maßstab die abgebildete Fläche der Erdoberfläche in km² (s. Anhang I, 11.2.2.).

8.1.1.2 Stückzahl

Bei Objektfotos, Luftbildschrägaufnahmen und nicht kartenähnlichen Luftbildsenkrechtaufnahmen ist der Maßstab die Anzahl der bereitgestellten Bilder. Bei alphanumerischen Fachdaten, die sich in Form von objektbezogenen Datensätzen (Listenform) abgeben lassen, ist der Maßstab die Anzahl der abgegebenen Datensätze (s. Anhang I, 11.2.3.).

8.1.2 Preisbestimmende Faktoren

Die Berechnungsformeln berücksichtigen die folgenden preisbestimmenden Faktoren:

- Die Fortentwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten (s. Anhang I, 11.3.1) durch eine Variable, die jährlich fortgeschrieben wird.
- Die Qualität der abgegebenen Daten (s. Anhang I, 11.3.3); hierzu werden die verschiedenen Datenformate in Abhängigkeit von Auflösung, Farbtiefe etc. diskreten Qualitätsstufen zugeordnet.
- Den Wert (d.h. den Informationsgehalt) einer Einheit des jeweiligen Geodatenproduktes (s. Anhang I, 11.3.4); hierzu werden die Produkte einzelnen Produktklassen zugeordnet.
- Den wirtschaftlichen Wert der Anwendung für den Nutzungsberechtigten (s. Anhang I, 11.3.5); hierzu werden die möglichen Nutzungen verschiedenen Anwendungsklassen zugeordnet.

Zu den Qualitäts-, Produkt- und Anwendungsklassen gehören feste Faktoren, die in die Berechnungsformeln eingehen.

Die Berechnungsformeln nach Abschnitt 8.1.1 enthalten dabei nur diejenigen Faktoren, die jeweils allgemein als wertbestimmend wahrgenommen werden.

8.1.3 Basispreise

Für jeden Maßstab zur Beschreibung der Datenmenge ist ein Basispreis definiert (s. Anhang I, 11.3.2). Durch Fortschreibung dieser Basispreise kann eine Anpassung des Gesamtpreisniveaus an den Geodatenmarkt vorgenommen werden.

8.2 Herstellungsentgelt

Das Herstellungsentgelt umfasst die folgenden Kostenanteile:

- Personalkostenanteil,
- Sachkostenanteil (z.B. Datenträger, Verpackung),
- Auslagen (z.B. Porto, Datenübertragungskosten).

Die Berechnung des Herstellungsentgeltes erfolgt nach den bei der jeweiligen Gebietskörperschaft geltenden Regeln.

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Seite: 18 von 28
Version: 2.00R30

30.06.2006

Stand:

8.3 Anwendung der Preisformeln

8.3.1 Anwendung im Einzelfall

Zur Preisberechnung in Einzelfällen werden die Formeln 11.2.2 bzw. 11.2.3 mit den konkreten Antragsmerkmalen angesetzt. Für jedes Produkt, an dem ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, erfolgt ein separater Formelansatz.

Sofern sich der Antrag auf mehrere Karten- oder Bildausschnitte (beim Mengenmaßstab "Fläche", vgl. 8.1.1.1) bzw. Bilder oder Datensätze (beim Mengenmaßstab "Stückzahl", vgl. 8.1.1.2) desselben Produktes bezieht, wird die zugehörige Formel pro Produkt nur einmal angesetzt. In diesen Fällen enthält der Datenmengenparameter (vgl. Abschnitt 8.1.1) die Summe der beantragten Flächen bzw. die gesamte Anzahl der beantragten Bilder oder Datensätze.

Mehrfachnutzungen desselben Produktes werden gemäß Abschnitt 8.3.3 behandelt.

8.3.2 Feste Preislisten

Zur einfachen Handhabung wiederkehrender Fälle ist es sinnvoll, mit Hilfe der Berechnungsformeln aus Anhang I feste Preislisten abzuleiten. In solchen Preislisten können die folgenden Vereinfachungen vorgenommen werden:

- Zusammenfassung von Bereitstellungs- und Herstellungsentgelt,
- Rundung der Preise bzw. Festsetzung unterhalb des nächstgelegenen Schwellenwertes (z.B. 99,- € anstelle von 102,34 €).

8.3.3 Mehrfachnutzungen

Bei der Berechnung des Bereitstellungsentgeltes für die Nutzung kommunaler Geodaten werden Mehrfachnutzungen wie folgt berücksichtigt:

- Bei jedem Formelansatz werden die Anwendungsfaktoren (vgl. Abschnitt 11.3.5) für die beantragten Nutzungen aufsummiert, die Formel wird dann nur einmal mit diesem Summenwert angesetzt.
- Sind zukünftige Nutzungen der kommunalen Geodaten durch den Kunden zwar geplant, aber noch nicht konkret bekannt, können Annahmen über die zukünftigen Nutzungen getroffen werden, um auf einen passenden Summenwert für den Anwendungsfaktor zu kommen. Ist es noch unsicher, ob bestimmte Nutzungen tatsächlich realisiert werden, sind Abschläge an dem Summenwert vorzunehmen.

8.4 Mindestentgelt

Status: Anwendungsfassung Ratingen

Das Mindestentgelt ist ein konstanter Betrag, der dem Anhang I entnommen werden kann. Für jedes Produkt, an dem ein Nutzungsrecht erteilt wird, wird zumindest das Mindestbereitstellungsentgelt in Ansatz gebracht.

Bei Produkten, deren Nutzung regelmäßig kombiniert beantragt wird (z.B. Stadtkarte mit Straßenverzeichnis), kann jede Gebietskörperschaft festlegen, dass sich das Mindestbereitstellungsentgelt auf die Kombination dieser Produkte bezieht.

Bei bildhaften Publikationen von Karten oder Kartenausschnitten zur Illustration von Textpublikationen wird auf den Ansatz der Berechnungsformel 11.2.2 verzichtet und statt dessen das Mindestbereitstellungsentgelt angehalten.

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Seite: 19 von 28
Version: 2.00R30
Stand: 30.06.2006

8.5 Stückentgelte

Die Festsetzung von Stückentgelten richtet sich nach den folgenden Kriterien:

- Volumenmäßiger Anteil der bereitgestellten Daten am Vertragsprodukt (s. Abschnitt 6.1.3),
- Wertmäßiger Anteil der bereitgestellten Daten am Vertragsprodukt,
- Endverkaufspreis des Vertragsproduktes.

Das tatsächliche Stückentgelt muss daher in jedem Einzelfall individuell vereinbart werden.

8.6 Rabatte

8.6.1 Rabatte für bestimmte Kundensegmente und Anwendungsbereiche

Rabatte für bestimmte Kundengruppen (z.B. Behörden, Kirchen, Vereine, Studenten) oder bestimmte Anwendungsbereiche (z.B. Wissenschaft, Aus- und Fortbildung) werden nicht gewährt.

8.6.2 Mengenrabatte

Mengenrabatte können als Marketingmittel zur Umsatzsteigerung gewährt werden.

[Kommentar]

9 Schutzrechte

9.1 Gesetzlicher Schutz

Kommunale Geodaten sind durch das UrhG vom 9. September 1965 geschützt, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechtes in der Informationsgesellschaft vom 15. September 2003 (BGBI. I, S. 1774):

- Kommunale Karten unterliegen urheberrechtlichem Werkschutz nach § 2 (1) Nr. 7.
- Objektfotos und Luftbildschrägaufnahmen unterliegen ebenfalls dem urheberrechtlichen Werkschutz nach § 2 (1) Nr. 5.

[Kommentar]

• Luftbildsenkrechtaufnahmen unterliegen dem Leistungsschutz nach § 72.

[Kommentar]

• Datenbanken (z.B. GIS-Datenbestände oder alphanumerische Fachdaten) unterliegen dem Leistungsschutz nach § 87 b (1).

[Kommentar]

Darüber hinaus ist eine ungenehmigte Nutzung zur Erzielung von Wettbewerbsvorteilen nach § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 07. Juni 1909, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2000 (BGBl. I S. 1374), untersagt.

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Seite: 20 von 28 Version: 2.00R30

Stand: 30.06.2006

9.2 Einfaches Nutzungsrecht

Kommunale Geodaten dürfen nur im Rahmen eines vertraglich vereinbarten einfachen Nutzungsrechtes nach § 31 (2) UrhG vervielfältigt, digitalisiert, umgearbeitet oder veröffentlicht werden. Die Bestimmungen des Urheberrechtes über einzelne Vervielfältigungen und/oder Umarbeitungen zum persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch bleiben unberührt.

[Kommentar]

9.3 Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen

Verstöße gegen die vereinbarten Nutzungsbedingungen werden gemäß §§ 106 und 108 UrhG geahndet. Der Nutzungsrechtsnehmer haftet für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen entstehen. Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wird das eingeräumte Nutzungsrecht widerrufen. Die Zahlungsverpflichtung bleibt unberührt.

[Kommentar]

10 Sonstige Regelungen

10.1 Gewährleistung

Die Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der kommunalen Geodaten wird in den Nutzungsrechtsverträgen ausgeschlossen.

10.2 Individuelle Verträge

Soweit die vom Kunden beabsichtigte Nutzung von den Regelungen in diesen Richtlinien nicht abgedeckt wird, kann eine individuelle vertragliche Vereinbarung mit dem Kunden getroffen werden.

Gleiches gilt für die Einräumung von Nutzungsrechten an raumbezogenen alphanumerischen Fachdatenbanken mit mehreren Objektkategorien, da in diesen Fällen in Abschnitt 8.1.1 kein Maßstab für die Datenmenge definiert ist.

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Seite: 21 von 28
Version: 2.00R30
Stand: 30.06.2006

11 Anhang I : Berechnung des Bereitstellungsentgeltes

11.1 Mindestentgelt

Das Mindestentgelt beträgt 30 €.

Sollte die Berechnung des Bereitstellungsentgeltes mit einer der untenstehenden Formeln einen Wert ergeben, der kleiner als das Mindestentgelt ist, so ist für das Bereitstellungsentgelt das Mindestentgelt zu erheben.

11.2 Berechnungsformeln

11.2.1 Vorbemerkungen

In den nachfolgenden Formeln sind die Einheiten jeweils in eckigen Klammern dargestellt. Leere Klammern bedeuten, dass es sich bei dem zugehörigen Parameter um eine einheitenfreie Größe handelt.

11.2.2 Berechnung nach Fläche

BE _{Fläche} = V x B _{Fläche} x Q x P _{Fläche} x A x F				
BE _{Fläche}	Bereitstellungsentgelt [€]			
V	Variable für die Lebenshaltungskosten [], s. 11.3.1			
B _{Fläche} Basispreis [€/km²], s. 11.3.2				
Q Faktor für Qualitätsklasse [], s. 11.3.3				
P _{Fläche}	Produktfaktor für Berechnung nach Fläche [], s. 11.3.4			
A	Faktor für Anwendungsklasse [], s. 11.3.5			
F	Abgebildete Fläche der Erdoberfläche [km²]			

AK Regionale Kartographie

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)

Seite: 22 von 28
Version: 2.00R30
Stand: 30.06.2006

11.2.3 Berechnung nach Stückzahl

BE _{Stüc}	BE _{Stück} = V x B _{Stück} x Q x P _{Stück} x A x N				
BE _{Stück}	Bereitstellungsentgelt [€]				
v	Variable für die Lebenshaltungskosten [], s. 11.3.1				
B _{Stück} Basispreis [€/Stck.], s. 11.3.2					
Q Faktor für Qualitätsklasse [], s. 11.3.3					
P _{Stück}	Produktfaktor für Berechnung nach Stückzahl [], s. 11.3.4				
A	Faktor für Anwendungsklasse [], s. 11.3.5				
N	Anzahl der Bilder bzw. Datensätze [Stck.]				

11.3 Formelbestandteile

11.3.1 Variable für Lebenshaltungskosten

Der Wert der Variablen V wird jährlich zum 1. Juni anhand des **Verbraucherpreisindex für NRW** durch die Stadt Düsseldorf ermittelt und an die Anwender dieser Richtlinien weitergeleitet. Bei rückläufiger Entwicklung des Indexes wird der Wert der Variablen nicht fortgeschrieben. Der Basiswert dieser Variablen betrug im Bezugsjahr 1991 6,0. Für die Periode 7/2006 bis 6/2007 beträgt der Wert der Variablen 8,6.

AK Regionale Kartographie

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)

Seite: Versio

Seite: 23 von 28 Version: 2.00R30 Stand: 30.06.2006

11.3.2 Basispreise

Maßstab	Formel	Basispreis B
Kartenfläche	11.2.2	B _{Fläche} = 1,1 €/km²
Stückzahl	11.2.3	B _{Stück} = 1 €/Stück

11.3.3 Qualitätsklassen und -faktoren

Qualitätsklasse	Nutzungsunterlagen	Qualitätsfaktor Q
1	objektstrukturierte Vektordaten [Kommentar]	1,25
2	nicht objektstrukturierte Vektordaten, Rasterdaten ≥ 300 dpi, hybride Grafik- und Plotformate, analoge Originale	1,00
3	Rasterdaten ≥ 100 bis < 300 dpi	0,75
4	Rasterdaten < 100 dpi	0,25

Hinweise:

- **Grafische Vektordatenformate** sind z.B. DXF oder DWG; **hybride Grafikformate** werden z.B. von Grafikprogrammen wie Corel Draw oder Freehand erzeugt, **hybride Plot-Formate** sind z.B. Postscript, HPGL oder PDF. Analoges Originalmaterial sind z.B. Filme oder andere reprografische Reproduktionen von Kartenoriginalen, die mit analogen Verfahren erzeugt worden sind.
- Die angegebenen **Auflösungen von Rasterdaten** beziehen sich bei dv-technisch erzeugten Rasterdaten auf die Darstellung im Entwurfsmaßstab des jeweiligen Kartenwerkes bzw. auf den Bildmaßstab des Originalbildes. Bei Rasterdaten, die durch Scanvorgänge erzeugt worden sind, bezieht sich die Auflösung auf den Maßstab der analogen Scanvorlage.
- Sofern ein und dieselbe Nutzung der Daten durch den Kunden die Abgabe mehrerer Qualitätsstufen desselben Datenbestandes erforderlich macht, wird nur der höchste resultierende Qualitätsfaktor zum Ansatz gebracht.

AK Regionale Kartographie

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)

Seite: Versio

Seite: 24 von 28 Version: 2.00R30 Stand: 30.06.2006

11.3.4 Produktklassen und –faktoren

Produktklasse	Produkte	Produktfaktor P
Faktoren für Berec	hnung nach Fläche	P _{Fläche}
KR1	Kanalgraphik- und sachdaten Grünflächengraphik- und sach- daten	15
KR2	Kanalbestandspläne Kanalgraphikdaten Grünflächenbestandspläne Grünflächengraphikdaten	10
KR3	Kanalübersichtspläne (inhaltsreduziert, Maßstab ≥ 1:3.000)	5
KR4	Kanalübersichtspläne (inhalts- reduziert, Maßstab < 1:3.000)	1
KR5	Kleinräumige Gebietsgliederung	12
K1	Orthofotos (Bildmaßstabsbereich ≥ 1:5.000)	11
K2	Cityplan / Innenstadtkarte	4
К3	Stadtplan / Stadtkarte (Maß- stab 1:10.000 bis 1:20.000)	1
K4	Stadtplan / Stadtkarte mit reduzierter Ebenenzahl, Regionalkarte	0,8
K5	Einfache thematische Karte in beliebigen Maßstäben (z.B. Grenzübersicht)	0,3
K6	Einfache Übersichtskarte	0,03
Faktoren für Berechnun	g nach Einzelbildanzahl	P _{Einzelbild}
B4	Bebauungspläne ab DIN A2	15
BR1	Bebauungspläne bis DIN A3	8
BR2	Einfache Straßentabelle	0,02

AK Regionale Kartographie	Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)	Seite: Version: Stand:	25 von 28 2.00R30 30.06.2006
		2.02	0.04

BR3	Straßentabelle ggf. mit Zusatzinformationen (z. B. Hausnummern, statisti-	0,02 + n * 0,01 n = Anzahl der
	sche Bezirke)	Zusatzinformationen

Hinweise:

Status: Anwendungsfassung Ratingen

- Der Stadtplan bzw. die Stadtkarte mit reduzierter Ebenenzahl ist eine für spezifische Nutzungen vorbereitete Kombination einzelner Inhalte der Stadtkarte (z.B. Grundriss ohne Kartenschrift). Welche Kombinationen von den einzelnen Gebietskörperschaften angeboten werden, kann individuell unterschiedlich sein; bedeutsam ist hier nur, dass diese Daten ohne zusätzlichen Aufwand abgegeben werden können.
- Die aufgeführten Produkte sind Beispiele. Hier nicht aufgeführte Produkte sind in diese Systematik einzugruppieren. Dabei können auch zusätzliche Klassen bzw. Faktoren eingeführt werden.
- Die in vielen Gebietskörperschaften auf der Grundlage der amtlichen Liegenschaftskarte geführte Stadtgrundkarte enthält mit der Stadttopographie kommunale Geodaten gemäß der Definition in Abschnitt 2.1. Wegen der Unterschiede in Umfang und Aktualität dieser Daten kann hier kein pauschaler Produktfaktor für die Berechnung nach Fläche vorgegeben werden. Er muss daher von den Gebietskörperschaften individuell festgelegt werden. Bei der Ermittlung eines angemessenen Produktfaktors sollten die folgenden Rahmenbedingungen beachtet werden: Die Stadtgrundkarte ist kein Massenmarktprodukt, der wirtschaftliche Nutzen für den (Fach-) Anwender ist hoch, der Beratungsaufwand i.d.R. ebenso. Falls die amtliche Liegenschaftskarte gemeinsam mit der kommunalen Stadttopographie abgegeben wird (Vertriebspartnerschaft Katasteramt/Stadtvermessungsamt oder integrierte Produktion in kreisfreien Städten) kann aber auch eine Anlehnung an die Preisstrukturen der Liegenschaftskarte sinnvoll sein.
- Nutzungsrechte an B-Plänen werden nur für vollständige Pläne bzw. Karten vergeben. Betrifft die Nutzung nur einen Ausschnitt aus einem Plan bzw. einer Karte, hat dies keine Auswirkungen auf das Bereitstellungsentgelt, wohl aber auf das Herstellungsentgelt.
- <u>BR2 und BR3:</u> Die abrechnungsrelevante Stückzahl der Produkte BR2 und BR3 ist die Anzahl der Straßendatensätze, nicht die tatsächliche Anzahl der gelieferten Datensätze.

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Seite: 26 von 28
Version: 2.00R30

Stand:

30.06.2006

11.3.5 Anwendungsklassen und –faktoren

Anwendungsklasse	Nutzungen	Anwendungsfaktor A
1	- Analoge Druckauflagen > 5000 Exemplare	
	 Nutzung in kundeneigenen Rechnernetzen mit mehr als 20 Arbeitsplätzen 	1
	- Gewerbliche Nutzung im Internet	
2	- Analoge Druckauflagen ≤ 5000 Exemplare	
	 Nutzung in kundeneigenen Rechnernetzen mit bis zu 20 Arbeitsplätzen 	0,5
	 nicht gewerbliche Nutzung im Internet 	
3	- Nutzung der digitalen Un- terlagen am Einzelarbeits- platz	0,25
	- Analoge Druckauflagen ≤ 500 Exemplare	
4	- Abgabe digitaler und/oder analoger Daten als Be- standteil von Planungslei- stungen	1,25

Hinweise:

- Wenn ein Antrag mehrere Nutzungen der Daten zum Gegenstand hat, wird für jede Nutzung das Bereitstellungsentgelt nach den obigen Formeln berechnet. Das gesamte Bereitstellungsentgelt ergibt sich als Summe der für die einzelnen Nutzungen berechneten Bereitstellungsentgelte. Einzige Ausnahme ist die Publikation der genutzten Daten im Intranet des Kunden, die mit der internen Nutzung im kundeneigenen Rechnernetzwerk zusammengefasst wurde.
- Bei der Nutzung von kommunalen Geodaten in kundeneigenen Rechnernetzen oder an einem Einzelplatz dürfen analoge Ausgaben in einer Auflagenhöhe von bis zu 100 Exemplaren pro Motiv abgeleitet werden.
- Ein Nutzungsrecht nach Anwendungsklasse 4 erlaubt dem Nutzungsberechtigten die Weitergabe der Daten an seine Geschäftskunden. Diese Kunden sind aus Sicht des Nutzungsrechtsvertrages unbeteiligte Dritte. Die Weitergabe ist nur zulässig, wenn der Nutzungsberechtigte die kommunalen Geodaten durch eigene Planungsdaten ergänzt hat. Eine datentechnische Verschmelzung der kommunalen Daten und der Planungsdaten wird nicht gefordert.

AK Regionale Kartographie

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten (ER-Kom)

Seite: 27 von 28
Version: 2.00R30
Stand: 30.06.2006

11.4 Pauschalierte Nutzungsrechte

Nr.	Produkt	Entgelt
PR1	Kommunales digitales Orthobild (Kacheln von 500 m * 500 m)	30,00 € pro Kachel
PR2	Luftbildschrägaufnahme (Einzelbild)	100,00 € pro Bild

Hinweise:

• Produkt PR1 wird in ¼-Kilometerquadrat-Kacheln geliefert, eine Kachel ist knapp 300 MB groß.

Einheitliche Richtlinien für die Erteilung von Nutzungsrechten an kommunalen Geodaten

(ER-Kom)

Seite: 28 von 28 **Version:**

2.00R30

30.06.2006 Stand:

Anhang II: Entgeltfreie Nutzung 12

In der folgenden Tabelle sind die Produkte, für die eine entgeltfreie Nutzung vorgesehen ist, nach Art, entgeltfrei bereitgestellter Qualitätsstufe und mengenmäßiger Beschränkung zusammengestellt.

Produkt / Produktgruppe	Qualitätsstufe	Umfang
Kommunale Kartenwerke	4 [Kommentar]	maximal 1 km²

Hinweis:

Die in vielen Gebietskörperschaften auf der Grundlage der amtlichen Liegenschaftskarte geführte Stadtgrundkarte enthält mit der Stadttopographie kommunale Geodaten gemäß der Definition in Abschnitt 2.1. Damit gilt sie nach diesen Richtlinien unter den Voraussetzungen des Abschnittes 2.2 als kommunales Produkt, für das auch die Regelungen zur entgeltfreien Nutzung anzuhalten wären (vgl. Abschnitt 5). Soweit mit der Stadtgrundkarte Inhalte der Liegenschaftskarte abgegeben werden, ist dieses Vorgehen aber in vielen Bundesländern gebührenrechtlich nicht zulässig! Zudem müssen u.U. länderspezifische Vorschriften zur Benutzung des Liegenschaftskatasters berücksichtigt werden.